New Test. Stud. 53, pp. 524–544. Printed in the United Kingdom © 2007 Cambridge University Press
DOI:10.1017/S0028688507000264

Zur Argumentation von Galater 3.10–12

MICHAEL BACHMANN
Universität Siegen, Adolf-Reichwein-Str. 2, D-57068 Siegen, Deutschland

The passage Gal 3.10–12, well embedded into its context, is important with regard to the doctrine of justification; however, it is a *crux interpretum*. This essay tries to settle the problems by paying attention to the quotations from the scriptures in v. 10b (see Dtn 27.6), v. 11b (see Hab 2.4) and v. 12 (cf. Lev 18.5), in which the emphasis on individual regulations of the Torah is striking (vv. 10b, 12); the particles which twice (vv. 10b–11a; vv. 11b–12) form a 'for . . ., but . . .' are also taken into consideration. This leads to the thesis of two syllogisms linked to each other: vv. 10a–11a (Barbara) and vv. 11a–12 (Camestres). The quotations from the scriptures here supply three arguments, and v. 11a, the *propositio* of vv. 11a–12, is (as *praemissa* of v. 10a–11a) the fourth. The objective of the argumentation is v. 10a.

> 'Es heißt *pil-pul*', sagte der Rabbi, 'das ist das hebräische Wort für Pfeffer. Es bedeutet, daß man feine Unterschiede machen soll. Sie würden es vielleicht Haarspalterei nennen. Die alten Rabbiner, die diese Methode praktizierten, waren damit beschäftigt, die wahre Bedeutung eines göttlichen Gebotes herauszufinden. Sie hatten alle Zeit der Welt, und es störte sie nicht, daß ein Argument weit hergeholt war, wenn es ihnen verstehen half. . .' (Harry Kemelman, *Als der Rabbi die Stadt verließ* [rororo thriller 43252; Reinbek bei Hamburg, 1997; englische Erstausgabe: 1996] 206)

1

Galater 3.10–12 gehört – mitsamt Kontext –[1] zu denjenigen Paulus-Passagen, die, was die Aussageabsicht des Apostels angeht, äußerst umstritten sind.[2] Das ist

1 Das Nachfolgende schließt sich an meine früheren Bemerkungen zu dem Passus an (s. zumal M. Bachmann, *Sünder oder Übertreter. Studien zur Argumentation in Gal 2,15ff.* [WUNT 59; Tübingen: Mohr, 1992] bes. 47–54, 93–5, 140–44). Berührungen mit den älteren Aussagen hebe ich nur im Ausnahmefall hervor.

2 S. dazu nur: T. L. Donaldson, 'The "Curse of the Law" and the Inclusion of the Gentiles: Galatians 3.13–14', *NTS* 32 (1986) 94–112 (bes. 94, 104); Ch. D. Stanley, '"Under a Curse": A Fresh Reading of Galatians 3.10–14', *NTS* 36 (1990) 481–511 (bes. 481); J. Lambrecht, 'Curse and Blessing: A Study of Galatians 3, 10–14', in: ders., *Pauline Studies. Collected Essays* (BEThL 115; Leuven: Leuven University/Peeters, 1994) 271–98 (zuerst: 1991) (bes. 272–4); N. T. Wright, *The Climax of the Covenant. Christ and the Law in Pauline Theology* (Edinburgh: T. &. T. Clark, 1991) 137–57 (bes. 137–8); J. M. Scott, '"For as Many as are of Works of the Law are under a

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

einigermaßen notorisch, und das hat sich auch unter dem Einfluss z.B. der Neuen Paulusperspektive[3] und jüngerer rhetorischer und logischer

Curse" (Galatians 3.10)', in: *Paul and the Scriptures of Israel* (hg. C. A. Evans/J. A. Sanders; JSNTSup 83; Sheffield: JSOT, 1993) 187–221 (bes. 188); N. Bonneau, 'The Logic of Paul's Argument on the Curse of the Law in Galatians 3.10–14', *NovT* 39 (1997) 60–80 (bes. 60–2); D. Garlington, 'Role Reversal and Paul's Use of Scripture in Galatians 3.10–13', *JSNT* 65 (1997) 85–121 (bes. 85); P. Lampe, '*Reticentia* in der Argumentation: Gal 3,10–12 als *Stipatio Enthymematum*', in: *Das Urchristentum in seiner literarischen Geschichte. Festschrift für Jürgen Becker zum 65. Geburtstag* (hg. U. Mell/U. B. Müller; BZNW 100; Berlin/New York: de Gruyter, 1999) 27–39 (bes. 27); W. Reinbold, 'Gal 3,6–14 und das Problem der Erfüllbarkeit des Gesetzes bei Paulus', *ZNW* 91 (2000) 91–106 (bes. 91–3); J. S. Vos, *Die Kunst der Argumentation bei Paulus. Studien zur antiken Rhetorik* (WUNT 149; Tübingen: Mohr, 2002) 115–34 (bes. 115, 118–19; vgl. ders., 'Die hermeneutische Antinomie bei Paulus [Galater 3.11–12; Röm 10.5–10]', *NTS* 38 [1992] 254–70); M. Mayordomo, *Argumentiert Paulus logisch? Eine Analyse vor dem Hintergrund antiker Logik* (WUNT 188; Tübingen: Mohr, 2005) 128–65 (bes. 128); M. Konradt, '"Die aus Glauben, diese sind Kinder Abrahams" (Gal 3,7). Erwägungen zum galatischen Konflikt im Licht frühjüdischer Abrahamtraditionen', in: *Kontexte der Schrift I: Text, Ethik, Judentum und Christentum, Gesellschaft. Ekkehard W. Stegemann zum 60. Geburtstag* (hg. G. Gelardini; Stuttgart: Kohlhammer, 2005) 25–48 (bes. 41 Anm. 99). – Obgleich die genannten Autoren (nahezu) durchweg die Schwierigkeit und Umstrittenheit der Passage hervorheben (und zwar an den mit 'bes'. gekennzeichneten Stellen), meint O. Hofius, '"Werke des Gesetzes". Untersuchungen zu der paulinischen Rede von den ἔργα νόμου', in: *Paulus und Johannes. Exegetische Studien zur paulinischen und johanneischen Theologie und Literatur* (hg. D. Sänger/U. Mell; WUNT 198; Tübingen: Mohr, 2006) 271–310, 304 (samt Anm. 171: 'Anders... Bachmann...'), gegen meine frühere Formulierung polemisieren zu sollen, es handle sich bei Gal 3.10 um 'eine die Ausleger seit Jahrhunderten beschäftigende *crux interpretum*' (M. Bachmann, 'Rechtfertigung und Gesetzeswerke bei Paulus', in: ders., *Antijudaismus im Galaterbrief? Exegetische Studien zu einem polemischen Schreiben und zur Theologie des Apostels Paulus* [NTOA 40; Freiburg [Schweiz]/Göttingen: Universitätsverlag/Vandenhoeck & Ruprecht, 1999; englische Übersetzung in Vorbereitung], 1–31 [zuerst: 1993], 23; vgl. ders., '4QMMT und Galaterbrief, מעשׂי התורה und EPΓA NOMOY', ebd., 33–56 [zuerst: 1998], 53, ferner ders., *Sünder*, 94 [samt Anm. 356]; ganz ähnlich wie ich z.B. J. R. Wisdom, *Blessing for the Nations and the Curse of the Law. Paul's Citation of Genesis and Deuteronomy in Gal 3.8–10* [WUNT II.133; Tübingen: Mohr, 2001], 1, 221). Bei Hofius, 'ἔργα', 304, heißt es dazu und zu Gal 3.10–12 akzentuiert: 'Die Argumentation des Paulus ist…völlig durchsichtig – dies gerade auch in V.10, wo ganz gewiß keine *crux interpretum* vorliegt'. Dieser Stimmlage und der Schärfe, die den Aufsatz weithin bestimmt – dessen auch von inneren Spannungen nicht freier Argumentation ich demnächst ausführlicher entgegentreten werde (doch vgl., was das angeht, immerhin auch u. [bei] Anm. 73) –, hätte es freilich nicht bedurft. Denn ich selbst sagte schon damals (und vertrete im vorliegenden Papier implizit erneut die Auffassung), dass für jene forschungsgeschichtliche *crux interpretum* bei sachgemäßer Auslegung gilt: Sie 'fällt...weg' (Bachmann, *Antijudaismus*, 23).

3 S. bes. J. D. G. Dunn, 'Works of the Law and the Curse of the Law (Gal. 3.10–14)', in: ders., *The New Perspective on Paul. Collected Essays* (WUNT 185; Tübingen: Mohr, 2005) 111–30 (zuerst: 1985), ferner ders., 'The New Perspective: Whence, What and Whither?', in: ders., *Essays*, 1–88, 38–41. Deutlich anders z.B. Wright, *Climax*, bes. 139–40, 155–6 (samt Anm. 10). Vgl. u. bei Anm. 81.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

Untersuchungen[4] kaum entscheidend hin in Richtung auf mehr Eindeutigkeit geändert. Diese Lage scheint um so weniger befriedigend, als sie bemerkenswerterweise durchaus nicht davon abhält, den schwierigen textlichen Zusammenhang gleichwohl mit Verve für die jeweils eigene exegetische Grundposition zu reklamieren.[5] Möglicherweise indes lässt sich die rhetorisch-logische Orientierung manch jüngerer Studie als ein Indiz dafür werten, dass – im Blick auf eine möglichst adäquate Erfassung der paulinischen Argumentation – eben formalen Beobachtungen ein erheblicher Stellenwert zukommen sollte.[6] Das würde natürlich mit dem textlinguistischen Prinzip einer gewissen Priorität der Synchronie harmonieren. Dieser Grundsatz soll selbstverständlich traditionsgeschichtlichen, insbesondere 'intertextuellen', Erwägungen nicht prinzipiell die Berechtigung absprechen, aber doch eine methodisch kontrollierte Einbettung von eher diachron erhobenen Daten sichern.[7] Obwohl eine strikte Trennung von synchronem und diachronem Zugang schwerlich möglich ist, sei doch der Versuch gemacht, mit mehr oder weniger formalen Beobachtungen (s. Punkt 2) eine These zur Gedankenfolge in Gal 3.10–12 – und auch für 3.10–14 – zu entwickeln (s. Punkt 3). Abschließend soll dann noch kurz erwogen werden, inwiefern diese These angesichts der von Paulus zu bewältigenden Situation und unter traditionsgeschichtlichen Aspekten sinnvoll scheint (s. Punkt 4).

4 Unter den o. in Anm. 2 zusammengestellten Studien sind hier vor allem hervorzuheben: Lampe, 'Argumentation'; Vos, *Argumentation*, 115–34; Mayordomo, *Logik*, 128–65. Diese Untersuchungen weichen freilich, was ihre Thesen angeht, erheblich voneinander ab (s. dazu etwa nur Vos, *Argumentation*, 127–8; Mayordomo, *Logik*, 152–65 [samt Anm. 333, 335]).

5 Einige Beispiele mögen genügen: G. Klein, 'Gesetz III. Neues Testament', *TRE* 13 (1984) 58–74, 68 (wo u.a. von der 'Unvereinbarkeit von Glauben und Gesetz' gesprochen wird); E. P. Sanders, *Paulus und das palästinische Judentum. Ein Vergleich zweier Religionsstrukturen* [StUNT 17; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1985; zuerst englisch: 1977], 458–9 (wo es u.a. heißt [ebd., 459]: 'Gerechtigkeit kann nicht durch das Gesetz widerfahren, weil sie aus Glauben kommt – nicht aber, weil das Tun des Gesetzes zum Rühmen verleite'); Wright, *Climax*, 137–56 (bes. 155: 'Israel as a whole has failed in her task of being the light to the nations'; vgl. Scott, 'Galatians 3.10', bes. 213, 221, ferner A. H. Wakefield, *Where to Live. The Hermeneutical Significance of Paul's Citations from Scripture in Galatians 3.1–14* [SBL Academia Biblica 14; Atlanta: Society of Biblical Literature, 2003], bes. 190–1); Dunn, *Essays*, 38–41 (mit der interpretativen These [ebd., 40]: 'insistence on 'the works of the law' was itself failure to observe *all* that is written in the Torah (notably the Genesis promise of blessing to the nations)'; vgl. Wisdom, *Blessing*, bes. 220, 224); Reinbold, 'Erfüllbarkeit', bes. 104 (die 'Pointe. . .besteht darin, daß. . .Gesetzesgerechtigkeit und Gerechtigkeit vor Gott nichts miteinander zu tun haben'). Vgl. Stanley, 'Reading', 482–6; Scott, 'Galatians 3.10', 188–94; Bonneau, 'Logic', 60–2; H. Boers, *Christ in the Letters of Paul. In Place of a Christology* (BZNW 140; Berlin/New York: de Gruyter, 2006), 246–50.

6 Vgl. dazu etwa Bonneau, 'Logic', 62–5, und Vos, *Argumentation*, bes. 24–8.

7 S. dazu nur M. Bachmann, 'Vom Lesen des Neuen Testaments', in: *Grundinformation Neues Testament. Eine bibelkundlich-theologische Einführung* (hg. K.-W. Niebuhr; UTB 2108; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ²2003) 32–45, bes. 41–2.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

2

Zwei Reihen von Beobachtungen formaler Art drängen sich besonders auf: nämlich solche zu den von Paulus in Gal 3.10–12 benutzten Schriftworten und solche zu den hier von ihm verwandten Partikeln. Darauf ist zunächst einzugehen (s. Punkte a und b), ehe dann die Kontexteinbettung zur Sprache kommen soll (s. Punkt c).

a) Was *alttestamentliche Wendungen* angeht, so greift der Apostel in Gal 3.10–12 nicht weniger als dreimal auf die Schrift zurück: in V. 10b, in V. 11b und in V. 12b. Die alttestamentlichen Formulierungen, von denen lediglich die erste eigens als *Schrift*zitat eingeführt wird (V. 10b: γέγραπται . . . ὅτι [vgl. indes auch V. 11b: ὅτι]), bestimmen seine Argumentation also ganz wesentlich. Sie sind im Übrigen inhaltlich jedenfalls insofern miteinander verknüpft, als es zumindest das erste und das letzte dieser biblischen Worte mit Einzelregelungen der Tora zu tun hat (V. 10b: πάντα τὰ γεγραμμένα ἐν τῷ βιβλίῳ τοῦ νόμου, entsprechend V. 12b: αὐτά und ἐν αὐτοῖς),[8] und das Wort von V. 11b, das auf ὁ δίκαιος abhebt, wird in V. 11a (vgl. V. 12a) immerhin irgendwie mit dem νόμος in Beziehung – in negative Beziehung – gesetzt. Die Akzentuierung von Tora-Regelungen ist auffälligerweise insofern nicht selbstverständlich, als sie sich nicht einfach aus den primär zugrundeliegenden alttestamentlichen Passagen ergibt, d.h. nicht einfach aus Dtn 27.26 (s. Gal 3.10b) und aus Lev 18.5 (s. Gal 3.12b), natürlich auch nicht aus Hab 2.4 (s. Gal 3.11b). Denn Dtn 27.26 spricht sowohl in der hebräischen Fassung als auch in der Septuaginta-Version von ‘allen Worten dieses Gesetzes’, während Paulus in einer gewissen Nähe zu Dtn 28.58LXX (vgl. Dtn 28.61; 29.19, 20, 26; 30.10) nicht λόγοι, vielmehr γεγραμμένα sagt und deshalb entsprechend statt ποιῆσαι αὐτούς nun formuliert ποιῆσαι αὐτά. Es kommt hinzu, dass er auch den Ausdruck ὁ νόμος οὗτος aus Dtn 27.26LXX nicht aufgreift, bei dem das Demonstrativum an das Buch Deuteronomium (bzw. an Dtn 5–30/34) denken lässt, nicht anders übrigens, als es sich bei den dort etwas später begegnenden Formulierungen ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ (Dtn 28.58) und ἐν τῷ βιβλίῳ τοῦ νόμοῦ τούτῳ verhält. Wenn Paulus stattdessen schreibt ἐν τῷ βιβλίῳ τοῦ νόμου, so meint er offenkundig die gesamte Tora – und in ihr genauer alle Regelungen.[9] In

8 Vgl. dazu etwa D.-A. Koch, *Die Schrift als Zeuge des Evangeliums. Untersuchungen zur Verwendung und zum Verständnis der Schrift bei Paulus* (BHTh 69; Tübingen: Mohr, 1986) 265–8 samt Anm. 16, und Stanley, ‘Reading’, 500, 503–4 samt Anm. 60, ferner auch M. Bachmann, ‘Keil oder Mikroskop? Zur jüngeren Diskussion um den Ausdruck “>Werke< des Gesetzes”’, in: *Lutherische und Neue Paulusperspektive. Beiträge zu einem Schlüsselproblem in der gegenwärtigen exegetischen Diskussion* (hg. ders., unter Mitarbeit von J. Woyke; WUNT 182; Tübingen: Mohr, 2005) 69–134, 102–3, und Hofius, ‘ἔργα’, 304–6. Schon bei Justin *Dialog* 95.1 übrigens wird Gal 3.10 von den ‘Geboten’ verstanden (vgl. u. [bei] Anm. 88).

9 So auch I.-G. Hong, *The Law in Galatians* (JSNTSup 81; Sheffield: JSOT, 1993) 139 (vgl. ders., ‘Does Paul Misrepresent the Jewish Law? Law and Covenant in Gal 3.1–14’, *NovT* 36 [1994]

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

Lev 18.5 gibt gegen Schluss immerhin der hebräische Wortlaut das Objekt des Handelns an, mit dem da die zuvor genannten Satzungen und Vorschriften Gottes gemeint sind; aber in der Septuaginta fehlt hinter dem Partizip ποιήσας doch jenes αὐτά[10], das Paulus in Gal 3.12b (und wohl auch in Röm 10.5[11]) bietet und das hier zudem eben dieses Wort, αὐτά, von Gal 3.10b in Erinnerung ruft, das seinerseits schon dort auf die Einzelregelungen der Tora verwies.[12] Nicht unverändert wird überdies Hab 2.4 aufgegriffen. Sofern Paulus in Gal 3.11b nicht mit dem hebräischen Wortlaut von seiner, nämlich von menschlicher Treue, von menschlichem Glauben spricht und sofern der Apostel auch das von Gottes Treue zu begreifende Personalpronomen μου der Septuaginta nicht rezipiert (vgl. Röm 1.17), wird von ihm zumindest diejenige Akzentuierung gemieden, die πίστις als subjektive Haltung erscheinen lassen könnte.[13] Sehr gut ließe sich der Terminus als ähnlich objektiv gemeint auffassen, wie es sich beim νόμος-Begriff ohnehin von selbst versteht und auch bei den u.a. durch αὐτά hervorgehobenen Einzelregelungen nahelegt. Fraglos jedenfalls geht es den drei von Paulus in sehr spezifischer Weise angeführten Schriftworten insgesamt um den νόμος und seine konkreten Anweisungen auf der einen, die πίστις auf der anderen Seite. Dabei fällt angesichts der beobachteten Modifikationen auf, dass der Apostel die Hinweise auf das Tun (Gal 3.10b: ποιῆσαι; V. 12b: ποιήσας) und das Leben (V. 11b und V. 12b: ζήσεται) durchweg ohne jede Veränderung gegenüber dem Septuaginta-Wortlaut bietet, sie also schwerlich sonderlich betont.[14]

164–82, 175), und N. H. Young, 'Who's Cursed – and Why? (Galatians 3.10–14)', *JBL* 117 (1998) 79–92, 82.

10 Bei Koch, *Schrift*, 267 Anm. 16 (und auch bei Bachmann, 'Keil', 105 samt Anm. 135 [!]), tritt dieser Sachverhalt nicht deutlich zutage (wenn einfach auf das in Lev 18.5 vorher verwandte αὐτά verwiesen wird [das seinerseits auf πάντα τὰ προστάγματά μου καὶ πάντα τὰ κρίματά μου bezogen ist]).

11 S. dazu zumal A. Lindemann, 'Die Gerechtigkeit aus dem Gesetz. Erwägungen zur Auslegung und zur Textgeschichte von Röm 10_5', *ZNW* 73 (1982) 231–50, bes. 235–7. Vgl. Bachmann, *Sünder*, 95 (samt) Anm. 359.

12 Vgl. dazu u. (bei) Anm. 33–4. Im Übrigen legt die Formulierung in 3.10b nahe, dass das Moment der Schriftlichkeit (und vielleicht auch das der juristischen Anwendbarkeit) hier mitzubedenken ist (s. dazu nur Koch, *Schrift*, 165 samt Anm. 26, und Bachmann, 'Keil', 109, 114. samt Anm. 158; vgl. u. [bei] Anm. 50).

13 S. dazu zumal Koch, *Schrift*, 127–9.

14 Vgl. Koch, *Schrift*, 127: 'Paulus beschreibt. . .mit ἐκ πίστεως und ἐξ ἔργων νόμου die jeweilige Zugehörigkeit des Menschen, sei es die zum Gesetz. . ., sei es die zu Christus' (vgl. G. W. Hansen, *Abraham in Galatians. Epistolary and Rhetorical Contexts* [JSNTSup 29; Sheffield: JSOT, 1989] 121, und Wright, *Climax*, 147 Anm. 34). Normalerweise wird indes anders akzentuiert. Z.B. heißt es bei Klein, 'Gesetz', 68: Es 'wird in 3,12 . . . einfach die im Gesetz besiegelte Bindung des Lebens an das Tun . . . geltend gemacht' (vgl. ferner etwa Garlington, 'Role', bes. 100; Reinbold, 'Erfüllbarkeit', 97 [samt] Anm. 18; und Hofius, 'ἔργα', 305–6). Vgl. u. bei Anm. 50.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

b) Im Blick auf den in Gal 3.10–12 befolgten *Gebrauch von Partikeln* mag das gegen Beginn gesetzte γάρ, das den rückwärtigen Konnex sichert,[15] hier außer Acht gelassen werden können. Im Anschluss daran ergibt sich dann jedoch ein recht interessantes Nacheinander, das die innere Verknüpfung zu erhellen verspricht: γάρ (V. 10b), (ὅτι) δέ (V. 11a), ὅτι (V. 11b), δέ (V. 12a) – gefolgt von den, wie es scheint, aufeinander bezogenen Wörtern οὐκ (V. 12a) und ἀλλά (V. 12b) –. Man hat es also, anders ausgedrückt, zweimal mit einem 'denn … , aber …' zu tun,

in V. 10b und V. 11a sowie

in V. 11b und V. 12,

und davor hat V. 10a seinen Platz.

Das 'denn … , aber …' verdient nun schon deshalb Aufmerksamkeit, weil es nicht erst in der Moderne, sondern gerade auch schon in der Antike typisch für die Einleitung der beiden begründenden Sätze eines Syllogismus ist, charakteristischerweise gerade auch so, dass, um es mit H. Lausberg zu sagen, 'die *praemissa maior* … häufig durch eine begründende Partikel (γάρ, *nam*, fr. *car*) eingeführt wird' und die *minor* 'als Gegensatz … zur *praemissa maior* häufig durch eine adversative Partikel (δέ, *sed, at*; fr. *mais, or*)'.[16] Auch bei Paulus fehlt es für so etwas nicht an Beispielen.[17] Zwei davon sind wohl besonders unstrittig, haben es freilich nicht mit Syllogismen der aristotelischen Logik, modern ausgedrückt: der Prädikatenlogik, zu tun, sondern mit solchen der auf die Stoa zurückgehenden (elementaren) Aussagenlogik.[18] In Gal 3.18 heißt es gegen Beginn des ersten Satzes γάρ und bei der ihm entgegenstehenden Formulierung denn entsprechend δέ,

15 Ähnlich z.B. Stanley, 'Reading', 497, und Hofius, 'ἔργα', 304 Anm. 171 (der begründend auf W. Bauer, *Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der frühchristlichen Literatur* [hg. K. Aland/B. Aland; Berlin/New York: de Gruyter, ⁶1998] 305 [*s.v.* γάρ 4], verweist).

16 H. Lausberg, *Elemente der literarischen Rhetorik. Eine Einführung für Studierende der klassischen, romanischen, englischen und deutschen Philologie* (Ismaning: Hueber, 1990) 118–19 (§ 370 [2a, 2b]; vgl. R. Kühnert, *Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache. Zweiter Teil: Satzlehre* [3. Aufl. in 2 Bänden, in neuer Bearb. besorgt v. B. Gerth, Bd. 2; Hannover/Leipzig: Hahnsche Buchhandlung, 1904], bes. 274–8, 322, 355 [§ 531–2, 543.7, 545.6], und J. Dopp, *Formale Logik* [PhL. Deutsche Ausgabe 3; Zürich/Köln: Benziger, 1969; zuerst französisch: 1967], bes. 28). Bei Quintilian *Institutio* V.14.25 etwa wird *enim* gegen Beginn einer ersten Prämisse und in V.14.26 entsprechend *autem* bei einer zweiten Prämisse verwandt. Vgl. u. (bei) Anm. 56, 66.

17 Vgl. dazu neben F. Siegert, *Argumentation bei Paulus, gezeigt an Röm 9–11* (WUNT 34; Tübingen: Mohr, 1985), und Vos, *Argumentation*, etwa auch Bachmann, *Sünder*, bes. 48–70, 154–6 (vgl. ebd., 142 samt Anm. 229 und 148–9 samt Anm. 265).

18 S. dazu nur Bachmann, *Sünder*, (48–)50 samt Anm. (132 und) 134 (wo ich dafür zumal auf H. Scholz, *Abriß der Geschichte der Logik* [Freiburg/München: Alber, ³1967] 31–5, und auf J. M. Bocheński, *Formale Logik* [OA 3.2; Freiburg/München: Alber, 1970], bes. 124–5, verweise).

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

und ganz ähnlich steht es in 1Kor 15.12–20 (vgl. nur V. 16a: γάρ; V. 20a: δέ).[19] So liegt es also unter formalen Gesichtspunkten nahe, für Gal 3.10–12 die Kategorie 'Syllogismus' sehr ernsthaft zu erwägen. Und dabei könnte man jedenfalls bei Gal 3.10a an eine *propositio* denken,[20] die, wie der Terminus ja sagt, voranzustehen pflegt.[21] Wären angesichts des *doppelten* 'denn … , aber …' sogar zwei Syllogismen anzunehmen,[22] bliebe für die andere *propositio* allein V. 11a übrig, also der zweite der begründenden Sätze des – dann ja vorauszusetzenden – ersten Syllogismus.

c) Neben den Beobachtungen an den in Gal 3.10–12 aufgegriffenen Schriftworten und an hier von Paulus gebrauchten Partikeln kann synchron, wie angesprochen, noch die kontextuelle Verzahnung mit den umgebenden Partien des Galaterbriefs Berücksichtigung beanspruchen.[23] Vier Zusammenhänge lassen sich da wohl unterscheiden:

Erstens folgt die Verfluchungsthematik von V. 10 unmittelbar auf Bemerkungen von V. 8–9, die den Segen betreffen, welcher denjenigen aus den (bzw. aus allen) Völkern gilt, die, analog zum gläubig gewordenen Abraham von V.6–7 (vgl. V. 9), als die 'aus Glauben' (V. 8, 9, auch V. 7) charakterisiert werden. Während das Segensvokabular in V. 8 mit einer Anspielung auf die Abraham-Verheißung (vgl. V. 14, 17–29) von Gen 12.3 (und Gen 18.18) eingeführt wird, mag die Entgegensetzung gut mit der in Gal 3.10b zitierten Formulierung aus dem Buch Deuteronomium zusammenhängen, das ja gerade in den betreffenden Kapiteln Dtn 27–30 Segen und Fluch einander gegenüberstellt (s. bes. Gen 27.12–13; 30.19)[24] – übrigens unter Verweis auf Abraham, Isaak und Jakob und ihre Nachkommenschaft (s. Dtn 29.12–13; 34.4, ferner Dtn 30.19–20LXX). Wie nun von Gal 3.8–9 aus – wo im Übrigen der Segen auf die 'aus Glauben' bezogen und wo er überdies mit dem Rechtfertigungsvokabular (vgl. zudem V. 7) korreliert wird – hin zu V. 10 sozusagen vom Segen zum Fluch übergegangen wird, kommt es, im Anschluss an V. 10–12, umgekehrt zunächst in V. 13 zu Aussagen über den Fluch, über den 'Fluch des Gesetzes', dann in V. 14a zu einem gerade die Völker

19 S. dazu nur M. Bachmann, '1Kor 15,12f.: "resurrection of the dead (= Christians)"?', *ZNW* 92 (2001) 295–9, bes. 296 (samt Anm. 8) und 299.

20 Vgl. etwa D. Hill, 'Salvation Proclaimed IV. Galatians 3^{10-14}: Freedom and Acceptance', *ET* 93 (1981/2) 196–200, 197; E. Heitsch, 'Glossen zum Galaterbrief', *ZNW* 86 (1995) 173–88, bes. 187; und K. A. Morland, *The Rhetoric of Curse in Galatians. Paul Confronts Another Gospel* (Emory Studies in Early Christianity 5; Atlanta: Scholars, 1995), bes. 203.

21 S. dazu nur Lausberg, *Elemente*, 118–9 (§ 370).

22 Zur Aufeinanderfolge mehrerer Syllogismen s. nur Lausberg, *Elemente*, 118–21 (§ 370–6: 'Argumentierende Häufung'), ferner etwa Quintilian *Institutio* V.14.27–8. Vgl. u. bei und im Anschluss an Anm. 51.

23 Vgl. dazu bes. Hill, 'Salvation', 196–7; Vos, *Argumentation*, 119, 127–9; Konradt, 'Abrahamtraditionen', bes. 38–41; Boers, *Christ*, 251–9.

24 S. dazu zumal Scott, 'Galatians 3.10', bes. 213–17, und Morland, *Curse*, bes. 218–24.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

betreffenden Hinweis auf den Segen, den 'Segen Abrahams'. Verknüpft ist hier beides durch das in V. 10–12 – ja, sogar in V. 2–12 – nicht explizit genannte Christusereignis,[25] sofern 'Christus uns losgekauft hat' aus jenem Fluch (V. 13; vgl. V. 1: Jesus Christus als Gekreuzigter) und die Völker 'in Christus' am Segen Anteil gewinnen.

Zweitens legt sich um V. 10–12 ein davon zu unterscheidender, ein etwas weiterer Kreis. Denn wenn in V. 14b vom Empfang des Geistes die Rede ist, so wird hier die (in V. 1–5 bzw.) in V. 2–5 zentrale Thematik aufgegriffen. Es handelt sich da darum, dass die – weithin – heidenchristlichen galatischen Adressaten (s. V. 1) sich der Herkunft des empfangenen Geistes erinnern sollen. Die nahezu rhetorische Frage lautet nach V. 2: ἐξ ἔργων νόμου . . . ἢ ἐξ ἀκοῆς πίστεως; Die Beantwortung hätte, so erläutert V. 3, Einfluss auf die Wertung dessen, was denn nun die bestimmende Kraft im Leben der Adressaten ist: Während sie – natürlich – den Geist ἐξ ἀκοῆς πίστεως empfangen hatten und insofern als ἐναρξάμενοι πνεύματι zu gelten haben, besteht, Paulus zufolge, nun die Gefahr, dass sie σαρκί, d.h. mit einer anderen (und gemäß 5.16–17 durchaus nicht einfach mit ihrem eigentlichen Wollen zusammenstimmenden) Kraft,[26] zum Ziel zu gelangen suchen. Obwohl die Erfahrungen der Galater angesprochen werden können und obwohl der Apostel deutlich auf denjenigen, der das πνεῦμα gewährt und δυνάμεις in ihnen bewirkt, anspielt, auf Gott also, meint Paulus, in V. 4–5 die schon zitierte Frage offenlassen zu sollen. Statt sie schnell zu erledigen, wiederholt er sie in V. 5b ja noch einmal. Ganz abgesehen davon, dass es dabei eben um die göttliche Herkunft des πνεῦμα und des von Gott Gewirkten geht, weist zumindest *ein* Moment der Formulierung 'ἐξ ἔργων νόμου ἢ ἐξ ἀκοῆς πίστεως;' (bzw. ihrer Entsprechung in V. 2) eben auf eine Alternative im Bereich des *extra nos* hin, nämlich die Wendung ἐξ *ἀκοῆς* πίστεως, der in V. 6–10 (vgl. 2.15–21) zumindest das knappere ἐκ πίστεως (V. 7, 8, 9, 11, 12) entspricht, in V. 14b διὰ τῆς πίστεως (vgl. dazu V. 14a: ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ): Gedacht ist ja sehr wahrscheinlich an eine auf den Menschen zukommende Glaubens*botschaft*.[27] Nachdem die andere Seite der Alternative in V. 10–14a zumal mit den Ausdrücken ἐξ ἔργων νόμου (V.10a), πᾶσιν τοῖς γεγραμμένοις ἐν τῷ βιβλίῳ τοῦ νόμου (V. 10b) und αὐτά (V. 10b, 12b; vgl. V. 12b: ἐν αὐτοῖς), auch mit schlichtem ὁ (. . .) νόμος (V. 12a; vgl. V. 11a, 13a), recht deutlich auf Vorgegebenes bezogen worden ist, gibt nun V. 14b auf diesem Hintergrund eine Antwort auf jene zuvor rhetorisch offengehaltene Alternativfrage: Das πνεῦμα kann und soll (allein) διὰ τῆς πίστεως empfangen werden. Dadurch, dass an dieser Stelle der Ausdruck ἡ *ἐπαγγελία* τοῦ πνεύματος

25 Vgl. u. bei Anm. 36.

26 Vgl. dazu etwa J. L. Martyn, *Galatians. A New Translation with Introduction and Commentary* (AB 33A; New York: Doubleday, 1997) 284–5, 290–2.

27 S. dazu nur Martyn, *Galatians*, bes. 287–8. Vgl. u. bei Anm. 48.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

gebraucht wird, wird überdies zugleich auf die Abraham-Verheißung von V. 6–9 angespielt und werden hier insofern sogar beide bislang betrachteten Kreise geschlossen.

Drittens reicht das in Gal 3.10–12 bzw. in 3.10–14 begegnende Wortfeld mit einigen Zügen fraglos noch weiter zurück als hin bis zu 3.1–5.[28] Ob man mit 3.1 einen neuen Hauptteil des Briefes – etwa die *probatio* (die beim *genus iudiciale* oder beim *genus deliberativum* zu beachten geraten wird) – beginnen lässt, tut dabei nichts zur Sache.[29] Benutzte man eine solche Gliederung jedoch, um die *de facto* bestehenden Verbindungslinien auszublenden,[30] wäre das freilich äußerst heikel.

Mit dem Passus 2.15–21 ist das Nachfolgende und ist auch 3.10–12/14 nämlich nicht zuletzt durch eben jenes Gegeneinander verbunden, das wir soeben betrachteten und das in 3.10–12 insbesondere durch ἐξ ἔργων νόμου (V. 10a) und durch ἐκ πίστεως (V. 11b, 12a) zum Ausdruck gebracht wird. Was zunächst das Syntagma ἔργα νόμου angeht,[31] so begegnet es in der paulinischen Literatur vor dem Schreiben an die galatischen Gemeinden gar nicht und hier dann zuerst eben in 2.16, und das immerhin gleich dreimal, dazu auch noch jeweils in derjenigen Formulierung – ἐξ ἔργων νόμου –, die dann in 3.2, 5, 10a durchweg benutzt wird. Zudem heißt es in 2.15–21 einigermaßen parallel dazu, ähnlich wie in 3.11a (ἐν νόμῳ [vgl. 3.12a, 13]), διὰ νόμου (2.21b, auch 2.19; vgl. ferner νόμῳ, ebenfalls in 2.19). Und der Plural ἔργα νόμου lässt sich, wie vielleicht auch das ἃ . . . ταῦτα von 2.18,[32] nicht nur mit 3.2, 5, 10a, sondern auch mit den bereits aufgeführten pluralischen

28 S. dazu nur Bachmann, *Sünder*, 28–9, 107–9.

29 S. dazu nur Bachmann, *Sünder*, 14–18 (samt Anm. 114) und 152–60 (vgl. ebd., 104). Während bekanntlich zumal H. D. Betz, *Der Galaterbrief. Ein Kommentar zum Brief des Apostels an die Gemeinden in Galatien* (München: Kaiser, 1988; zuerst englisch: 1979]), bes. 57–72, das Schreiben dem *genus iudiciale* zuweist und 3.1–4.31 als *probatio* klassifiziert (der mit 2.15–21 die *propositio* voranstehen soll), gehöre ich zu den Exegeten, die eine 'Nähe des Galaterbriefes zum *genus deliberativum*' vertreten (Bachmann, *Sünder*, 159), und 2.15–21 und 3.1–6.17 sind nach mir 'erster' und 'zweiter Beweisgang', die auf die *partitio* (oder *propositio*) 2.14b folgen (ebd., [157–]158 [samt Anm. 302]).

30 Bei Mayordomo, *Logik*, besteht diese Gefahr immerhin insofern, als er, ähnlich wie H. D. Betz (s. die vorangehende Anmerkung), mit 3.1 die *probatio* beginnen lässt (Mayordomo, *Logik*, 130) und auf diese Weise, obwohl er den Rückbezug auf 2.16 durchaus registriert (ebd., 131) und obwohl er auch davon spricht, dass 'Paulus den Kernsatz als etwas Bekanntes' präsentiere (ebd., 149), urteilen zu sollen meint (ebd.): 'Gerade für diesen Satz muss er in der *probatio* den Nachweis erbringen!' Angemessener etwa Bonneau, 'Logic', 65, 71, und Young, 'Why', 84–5.

31 S. dazu zumal Bachmann, 'Keil' (ebd., 70–2 samt Anm. 5: Literatur; vgl. ferner R.L. Brawley, 'Meta-Ethics and the Role of Works of Law in Galatians', in: *Paulusperspektive* [hg. Bachmann] 135–59, und R. Bergmeier, 'Vom Tun der Tora', ebd., 161–81, ferner Hofius, 'ἔργα' [s. dazu schon o. Anm. 2]). Vgl. überdies: M. Bachmann, 'Von den Schwierigkeiten des exegetischen Verstehens. Erwägungen am Beispiel der Interpretation des paulinischen Ausdrucks "<Werke> des Gesetzes"', in: *Kontexte* (hg. Gelardini) 49–59.

32 Vgl. zu dieser Frage nur Bachmann, *Sünder* 56 (samt Anm. 156).

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

Ausdrücken von 3.10b, 12aα, 12aβ problemlos verbinden. Dass diese, wie wir sahen, von Einzelregelungen der Tora zu verstehen sind,[33] bestätigt im Übrigen die sich auch aufgrund anderer Paulus-Zusammenhänge und nicht zuletzt aufgrund der bislang einzigen nicht von Paulus abhängigen antiken Parallele zu jenem Syntagma von 2.16; 3.2, 5, 10a (u.a.), nämlich aufgrund von 4QMMT C27 (מעשׂי התורה [מקצת]), empfehlende These, ἔργα νόμου meine so etwas wie Halakhot.[34] Der Formulierung ἐξ ἔργων νόμου steht in 2.16 sehr ähnlich wie in 3.12a (ἐκ πίστεως [vgl. 3.2, 5]) und 3.14 (διὰ τῆς πίστεως) gegenüber: διὰ πίστεως und ἐκ πίστεως, hier in Kap. 2 freilich jeweils mit einem auf Christus verweisenden Genitivattribut (Ἰησοῦ Χριστοῦ bzw. Χριστοῦ), das dabei, wie das nachfolgende ἐν Χριστῷ (2.17) erkennen lässt, sogar den Ton trägt.[35] Ein solches Genitivattribut hat, wie bereits[36] angesprochen, in 3.2–10 keinen Platz, in 3.6–10 schon wegen der Fokussierung auf den Abraham (u.a.) von Gen 12–26 und wegen des Rückgriffs auf Schriftzitate nicht. Aber mit Gal 3.13–14 hat diese Reserve ein Ende, und so ist dort von Christus die Rede (V. 13), und so heißt es dort ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ (V. 14)[37], und der Artikel in διὰ τῆς πίστεως (V. 14) dürfte eben jenen Glauben an Christus meinen, von dem 2.16 sprach.

Eine weitere wichtige Verbindung zwischen 3.10–12 (bzw. 3.1–14) und 2.15–21 wird durch das Verb δικαιοῦν (im Brief zudem noch in 3.24; 5.4) und das zur Wortfamilie gehörende Substantiv δικαιοσύνη (vgl. ferner 3.21; 5.8) markiert (vgl. überdies δίκαιος in 3.11). Das letztere begegnet in 3.9, wo es aus Gen 15.6 aufgegriffen wird, so dass der Glaube, das Zum-Glauben-Kommen,[38] Abrahams als das-

33 S. dazu o. bei Anm. 12. Vgl. Bachmann, 'Keil', 98–9, 102–3, 109 (vgl. ders., 'Rez. v.: Morland, *Curse*', *ThLZ* 123 [1998] 384–7, 386–7).

34 S. dazu nur Bachmann, 'Keil', bes. 73, 132, und Bergmeier, 'Tun', bes. 164–6. Auf ein Doppeltes sei hier im Übrigen hingewiesen: Ersten: Der Ausdruck מקצת מעשׂי התורה findet sprachlich eine ziemlich genaue Entsprechung in der paulinischen Wendung ἐξ ἔργων νόμου (s. dazu nur Bachmann, 'Keil', 125–6). Zweitens: Die Auffassung, es gehe bei den ἔργα νόμου um Präskriptives wird nicht nur durch R. Bergmeier und mich vertreten, sondern (inzwischen) von einer ganzen Reihe von Exegeten, so u.a. von Holger Sonntag, Johannes Woyke, Mogens Müller und Ulrich Wilckens, ähnlich überdies von Ernst Lohmeyer und Romano Penna, partiell ferner auch von J. D. G. Dunn und Robert L. Brawley (s. dazu nur ebd., 84–92 [vgl. Bachmann, 'Schwierigkeiten', bes. 50–4], ferner M. Bachmann, 'J. D. G. Dunn und die Neue Pauluspersperspektive', *ThZ* 63 [2007] 25–43, 39 samt Anm. 69).

35 Vgl. dazu nur Bachmann, 'Keil', 97–8.

36 O. bei Anm. 25.

37 Diese Ausdrucksweise fällt ja im Vergleich zumal mit dem artikellosen ἐκ πίστεως von 3.7, 8, 9, 11, 12 auf, ist also fraglos betont (vgl. dazu bes. F. J. Matera, *Galatians* [SP 9; Collegeville, MN: Liturgical, 1992] 124–5, ferner H. Schlier, *Der Brief an die Galater* [KEK 7; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ⁴1965] 141, überdies F. Blass/A. Debrunner, *Grammatik des neutestamentlichen Griechisch* [bearb. v. F. Rehkopf; Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, ¹⁴1976], 202–3 [§ 252]).

38 So akzentuiert Konradt, 'Abrahamtraditionen', bes. 39–46, mit guten Gründen (synchroner und diachroner Art).

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

jenige erscheint, was 'ihm zur Gerechtigkeit angerechnet wird'. Zuvor war das Wort allein in Gal 2.21b gebraucht worden, um herauszustellen, dass es διὰ νόμου zu einem solchen Resultat nicht kommen könne, jedoch, wie zu interpretieren ist, sehr wohl durch Christi Tod.[39] Eine entsprechende Dialektik bestimmt die Verwendung des Verbs. Das gilt für 3.1–10, wonach, so V. 8, Gott ἐκ πίστεως rechtfertigt, während nach V. 11a ἐν νόμῳ keiner bei Gott gerechtfertigt wird. Entsprechend steht es auch in 2.15–21: Vom Gerechtfertigtwerden ἐκ πίστεως Χριστοῦ (vgl. 2.16aβ) und ἐν Χριστῷ wird in 2.16b und 2.17 gesprochen, positiv gesprochen, und negativ heißt es in 2.16aα und in 2.16c, dass es dazu ἐξ ἔργων νόμου nicht komme und nicht kommen werde. Nicht übersehen werden darf dabei im Übrigen, dass in 2.15–17 so zugleich die Juden bzw. die Judenchristen in den anfangs, d.h. gemäß V. 15, zunächst rein nicht-jüdischen Kreis der ἁμαρτωλοί einbezogen werden: καὶ αὐτοὶ ἁμαρτωλοί, heißt es ja in V. 17.[40] Die derartig akzentuierte unmittelbare Verbindung von Nicht-Gerechtfertigwerden und Als-Sünder-befunden-Werden dürfte bei 3.11a schwerlich in Vergessenheit geraten sein,[41] sondern den mitzubedenkenden Hintergrund bilden: Ein Nicht-Gerechtfertigter gehört zu den Sündern, ist ein Sünder, sündigt.

Viertens: Zu berücksichtigen ist der Konnex von Gal 3.10–14 gerade auch mit dem Vorangehenden ferner im Blick auf das Verständnis des betonten ἡμᾶς und ἡμῶν von V. 13.[42] Schon wenn man den sich eben an V. 13 unmittelbar anschließenden Finalsatz in Betracht zieht, nämlich: 'damit zu den Völkern der Segen Abrahams gelange in Christus Jesus' (V. 14a), gewinnt man den Eindruck, hier solle mit ἔθνη ein deutlich weiterer Horizont beschrieben werden als zuvor mit dem zweifachen Wir. Sonst hätte man es in V. 13–14a ja nahezu mit einer Tautologie zu tun, mit der natürlich das ἵνα nicht eben gut zusammenpassen würde. Auch fragte sich in demjenigen Fall, dass man dieses Wir auf Heiden bzw. Heidenchristen bezöge, inwiefern im Blick auf sie einfach von einem 'Fluch des

39 S. dazu nur Bachmann, *Sünder*, bes. 35, 57–8, 69–70 (samt Anm. 213).

40 S. dazu nur Bachmann, *Sünder*, 28, 37–40, 80–3. Vgl. u. bei Anm. 43.

41 Vgl. u. (bei) Anm. 58–9, 69.

42 Zur umstrittenen Frage des Wir (oder besser: der verschiedenen Wirs) im Galaterbrief s. nur die Hinweise bei M. Bachmann, 'Die andere Frau. Synchrone und diachrone Beobachtungen zu Gal 4.21–5.1', in: ders., *Antijudaismus*, 127–58, 146–7 samt Anm. 52, wo ich mich nicht zuletzt auf Donaldson, 'Inclusion', bes. 97–8, beziehe. Er vertritt mit guten Gründen die Auffassung, Paulus benutze das Wir gerade auch in 3.13–4; 3.23–9 und 4.3–7, um jeweils der traditionsgeschichtlich vorgegebenen Erwartung Ausdruck zu geben, 'that salvation is extended to the Gentiles, who share on equal terms with the Jews' (ebd., 98). Während dabei nach Donaldson erst und nur in 3.14b; 4.5b und 4.6b vom exklusiv auf Juden bezogenen Wir zu einem auch die Nicht-Juden inkludierenden Wir übergegangen wird, meine ich, das sei allein in 3.14b und 4.6b der Fall (sofern das Ihr von 4.6a doch vom Wir von 4.5b abgehoben wird). Vgl. u. (bei) Anm. 46.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

Gesetzes' (V. 13a) gesprochen werden kann. Nach V. 13b ist eben Christus, ein Jude, verflucht, ein Jude, der denn ja auch, zumal nach der Aussage von 4,4, ὑπὸ νόμον 'getan' (M. Luther) wurde (und dass er gemäß 4.5 gerade 'die unter dem Gesetz' loszukaufen hat, sollte für das Wir von 3.13a, für die nach dieser Stelle Losgekauften, ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden).

Vor 3.13 nun verwendet Paulus – der sich in 3.2 einmal unmittelbar mit einem Ich einbringt – in 3.1–7 mehrfach nicht ohne Nachdruck die zweite Person Plural (die hier lediglich in V. 6 fehlt), um die – primär – heidenchristlichen Adressaten, die ἀνόητοι Γαλάται (V. 1), zu kritisieren und auf ihre bisherigen Erfahrungen als Christen hin anzusprechen. Die erste Person bestimmt hingegen in 2.15–21 das Feld und die erste Person *Plural* in 2.15–17. Und da geht es, wie V. 15 stark akzentuiert, um Juden und nur um Juden, die denn ja auch sogleich den 'Sündern aus den Völkern' gegenübergestellt werden.[43] Dies Gegeneinander von ἡμεῖς φύσει Ἰουδαῖοι und von Menschen ἐξ ἐθνῶν kann angesichts des in 2.16–17 fortgeführten Wir, zusammen mit den soeben – unter *drittens* – knapp zusammengestellten weiteren Zügen, welche 3.1–14 mit 2.15–21 verbinden, nur als nachdrückliche Stützung der sich ohnehin bereits nahelegenden Interpretation des Wir von 3.13a auf Juden bzw. Judenchristen hin gewertet werden.

Das bedeutet im Übrigen für das in Gal 3.13–14 (und im Galaterbrief insgesamt) entworfene Abrahambild, dass das Moment einer gewissen Vorordnung von Juden im Blick auf die Einlösung der Abraham-Verheißung hier nicht aufgegeben wird: Der mit dem Christusgeschehen verbundene Loskauf von Juden(christen), der bei ihnen den 'Fluch des Gesetzes' bewältigt – des deutlich später als Abraham gegebenen, aber doch in die 'heilsgeschichtliche' Aufeinanderfolge Abraham-Mose-Christus gehörenden Gesetzes (s. nur 3,15–22) –, scheint vielmehr unabdingbar, ἵνα εἰς τὰ ἔθνη ἡ εὐλογία τοῦ Ἀβραὰμ γένηται ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ (V. 14a). So wenig auch zu leugnen ist, dass in 3.16–20 (doch vgl. 3.28–29) der Singular τὸ σπέρμα (s. nur Gen 12.7; 15.5) auf Christus hin – damit indes eben auf einen Juden hin – eingegrenzt wird, so heikel ist jedoch eine Interpretation, wie sie jüngst etwa wieder durch M. Konradt vertreten wird: Es werde 'in Gal 3', und nur hier bei Paulus, 'das Zu- und Miteinander von Verheißung/Erwählung und leiblicher Nachkommenschaft, wie es die Genesiserzählungen prägt . . . , bzw. von genealogisch bestimmter und durch eine Abraham-gemäße Existenzorientierung qualifizierter Abrahamkindschaft zugunsten der Verheißung bzw. des Glaubens aufgelöst'.[44] Diese Akzentuierung kann auch insofern nicht überzeugen, als – um

43 Vgl. o. (bei) Anm. 40.

44 Konradt, 'Abrahamtraditionen', 45 (vgl. ebd., 47). Ähnlich wie er z.B. W. Kraus, 'Gottes Gerechtigkeit und Gottes Volk. Ökumenisch-ekklesiologische Aspekte der New Perspective on Paul', in: *Paulusperspektive* (hg. Bachmann), 329–47, 342–3 samt Anm. 40 (vgl. ebd., 344–5 samt Anm. 49, wo indes meine Argumentation, z.B. was Gal 6.16 angeht [M. Bachmann,

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

hier die Auslegung von Gal 3.19–20; 4.21–5.1 und 6.16 beiseitezulassen[45] – die in Gal 3.14b mit unbetontem und schon deshalb wahrscheinlich Juden- wie Heidenchristen umfassendem Wir[46] formulierte Konsequenz hinsichtlich des verheißenen Geistempfangs durch den (Christus-)Glauben sich sehr gut zu einer Aussage wie Röm 4.13 (vgl. ferner etwa Röm 9.8) fügt. Jedenfalls wird festgehalten werden dürfen: Der sprachliche Konnex von Gal 3.1–14 mit 2.15–21 erhellt nicht nur das auf Juden(christen) zu beziehende Wir von 3.13a, sondern lässt zugleich auch das in 3.6–14 Heidenchristen gegenüber entworfene Abraham-Bild besser begreifen. Es geht dabei um die Inklusion von Nicht-Juden und um den Modus dieser Inklusion, die hier (exklusiv) an (den Juden) Christus gebunden wird (vgl. nochmals 3.28–29; 4.4).

3

Die vier zuletzt betrachteten Sachverhalte führen mindestens dies vor die Augen, dass der Passus 3.10–12, so deutlich er sich auch vom Kontext abheben lässt, doch fraglos in den übergreifenden Zusammenhang integriert ist. In ihm wird die Frage nach dem Gerechtfertigtwerden, die zunächst für Juden(christen), dann – auf diesem Hintergrund – für Heiden(christen) aufgeworfen wird,[47] einerseits im Sinne einer Alternative hinsichtlich desjenigen Bereichs behandelt, den man theologisch oft durch *extra nos* umreißt:[48] Kommt das 'Heil' (und kam der Geist) aus den Werken des Gesetzes oder aus dem Glauben (an Jesus Christus)?[49] Zum anderen wird dabei zumal mit den Vorstellungen von Sünde(r) und Fluch die Möglichkeit bestritten, aus Werken des Gesetzes, aus Halakhot, bzw. im Gesetz gerechtfertigt zu werden – während umgekehrt nicht zuletzt Christus und das mit Abraham verknüpfte Segensvokabular die positiven Farben liefern –.

Die davor zusammengestellten Daten, die es (nach dem dazu bereits Ausgeführten) nahelegen dürften, die aus der Septuaginta einfach unverändert aufgegriffenen Verbformen ἐμμένει (V. 10b), ποιῆσαι (V. 11b; vgl. V. 12b: ποιήσας)

'Kirche und Israels Gottes. Zur Bedeutung und ekklesiologischen Relevanz des Segenswortes am Schluß des Galaterbriefs', in: ders., *Antijudaismus*, 159–89], schwerlich hinreichend abgewogen wird).

45 S. dazu zumal die betreffenden Beiträge meines Aufsatzbandes Bachmann, *Antijudaismus* (nämlich 'Frau' [s.o. Anm. 42], 'Israel Gottes' [s.o. Anm. 44], ferner noch 57–77/80 und 81–126: 'Jüdischer Bundesnomismus und paulinisches Gesetzesverständnis, das Fußbodenmosaik von Bet Alfa und das Textsegment Gal 3,15–29' und 'Ermittlungen zum Mittler: Gal 3,20 und der Charakter des mosaischen Gesetzes').

46 S. dazu nur Th. Zahn, *Der Brief des Paulus an die Galater* (KNT 9; Leipzig: Deichert, ²1907) 159(-60). Vgl. o. Anm. 42.

47 S. dazu nur nochmals Bachmann, *Sünder*, bes. 156(–8).

48 S. dazu nur Bachmann, 'Keil', 104. Vgl. o. (bei) Anm. 27.

49 S. dazu nur Bachmann, *Sünder*, (60–)61 samt Anm. 173.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

und ζήσεται (V. 11b, 12b) nicht zu stark zu gewichten,[50] lassen für 3.10–12 eine Ineinanderfügung zweier Syllogismen mit jeweils voranstehender *propositio* annehmen.[51] Diese Verkettung, bei der die Prämissen die Korrektheit der *propositio* sozusagen von hinten nach vorne absichern, fußt, wie es ähnlich im jüdischen und auch im griechisch-römischen Bereich nicht selten der Fall ist,[52] auf vorgegebenen Formulierungen, genauer: auf drei von Paulus in recht spezifischer Weise zitierten Schriftworten, knapp gesagt auf Lev 18.5 (Gal 3.[12a–]12b), auf Hab 2.4 (Gal 3.11b) und auf Dtn 27.26 (Gal 3.10b). Sie werden vom Apostel, eher modern formuliert, als so etwas wie Axiome gewertet[53] und werden von ihm insofern als wahr eingeschätzt. Und Paulus braucht dabei allein die Wahrheit der von diesen drei Schriftworten bestimmten Prämissen (von denen sich Gal 3.12a im Übrigen dann aufgrund von Lev 18.5 aufdrängt oder aufdrängen mag, wenn man aus dem Kontext des Galaterbriefs den Gegensatz von 'aus Werken des Gesetzes' und 'aus Glauben [. . .]' ebenso einbezieht wie die Parallelisierung von 'aus Werken des Gesetzes' und 'im Gesetz').[54] Dabei kommt Gal 3.11a eine doppelte Funktion zu: Es handelt sich einerseits um die durch den hinten platzierten Syllogismus V. 11–12 abgesicherte Aussage, um dessen *propositio*: Jeder, der im Gesetz, aus Werken des Gesetzes, aus Einzelregelungen des Gesetzes ist, ist nicht ein Gerechter. Andererseits gehört V. 11a nicht allein (als *propositio*) zu diesem Syllogismus, den übrigens schon Thomas von Aquin der sog. Zweiten Figur zugewiesen hat[55] – genauer handelt es sich hier um die im Mittelalter als 'Camestres' bezeichnete Form[56] –. Vielmehr ist V. 11a auch dem vorangehenden Syllogismus zuzurechnen,

50 Vgl. o. (bei) Anm. 14 (ferner indes o. Anm. 12).

51 Vgl. o. bei Anm. 22. Was 3.11a–12 anbetrifft, so nimmt auch Ch. H. Cosgrove, 'The Mosaic Law Preaches Faith: A Study in Galatians 3', *WThJ* 41 (1978) 146–64, 147 (vgl. D. P. Fuller, 'Paul and the "Works of Law"', *WThJ* 38 [1975] 28–42, bes. 40–1), hier einen Syllogismus mit V. 11a als *propositio* an (vgl. zum Terminologischen nur u. Anm. 56): 'In the argument of verses 11b and 12, which grounds 11a, the major premise is 11b and the minor premise is 12a, which is the restated positively in 12b'. Ähnlich auch T. E. van Spanje, *Inconsistency in Paul? A Critique of the Work of Heikki Räisänen* (WUNT II.110; Tübingen: Mohr, 1999) 203–4.

52 S. dazu nur Siegert, *Argumentation*, 157–64, bes. 158, und Vos, A*rgumentation*, 4, 67, 125–6. Vgl. u. bei Anm. 90.

53 Entsprechend etwa auch Mayordomo, *Logik*, 149.

54 Vgl. dazu o. (bei) Anm. 31–7.

55 *S. Thomae Aquinatis Opera omnia*, Bd. 6 (hg. R. Busa; Stuttgart/Bad Canstatt: Frommann-Holzboog, 1980) 433: 'syllogismo in secunda figura' (vgl. u. [bei] Anm. 63).

56 S. dazu nur Dopp, *Logik*, bes. 116, 151. Die Vokale des Merkwortes 'Camestres' lassen – beachtet man nur die dabei befolgte *Nach*ordnung des Satzes, der (als *propositio* oder eben) als *conclusio* bei Wahrheit der beiden anderen abgetrennt werden kann – erkennen, dass die *praemissa maior* (d.h. der Satz mit dem 'Oberbegriff' [der *propositio* bzw.] der *conclusio* [hier: Gerechter]) universal-*a*ffirmativ und sowohl die *praemissa minor* (d.h. der Satz mit dem 'Unterbegriff' [hier: der, der im Gesetz … ist]) als auch die *conclusio* je universal-n*e*gativ sind.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

der sich als 'Barbara' nun der Ersten Figur zuordnen lässt[57] – hier indes als Prämisse. Sie lässt sich angesichts des soeben Summierten (und des zu 2.15–17 Ausgeführten) so formulieren: Jeder, der im Gesetz, aus Werken des Gesetzes, aus Einzelregelungen des Gesetzes ist, ist Verletzer von (mindestens einer der) Einzelregelungen des Gesetzes.[58]

Diese These zur Argumentation von 3.10–12 kommt also ohne die Annahme von impliziten Prämissen aus[59] und ist insofern von dem Rekonstruktionsversuch P. Lampes deutlich zu unterscheiden,[60] aber auch von dem jüngst durch M. Mayordomo vorgelegten[61] – obwohl dieser Autor bemerkenswerterweise immerhin von 'Barbara' und 'Camestres' spricht[62] –. Ebenso leuchtet die Annahme von J.S. Vos, dass zwar in V. 11–12 ein Syllogismus der Zweiten Figur vorliege,[63] Paulus die beiden Schriftworte Hab 2.4 und Lev 18.5 indes gleichwohl als 'hermeneutische Antinomie' begreife und in einer gewissen Nähe zum *status legum contrariarum* bewältige,[64] bei der im vorliegenden Papier vertretenen These nicht recht ein;[65] denn die mit diesen beiden Schriftworten ohne Umschweife gewonnene *propositio* ist zugleich – und das heißt doch wohl: in recht problemloser Weise – Prämisse des voranstehenden Syllogismus.

Die folgenden Formalisierungen mögen die These noch deutlicher als das bislang Gesagte vor die Augen stellen. Lediglich dies ist erläuternd hervorzuheben, dass dabei die mit 'denn' eingeleiteten Paulus-Formulierungen (V. 10b; V. 11b), wie es die zitierte Einschätzung H. Lausbergs[66] für den Bereich prädikatenlogischer

57 S. dazu nur Dopp, *Logik*, bes. 151. In diesem Fall sind die drei Sätze ausnahmslos universal-*a*ffirmativ.

58 Zweierlei geht in die beiden Formulierungen ein, mit denen 3.11a soeben wiedergegeben worden ist. Zum einen werden hier – und analog auch bei den sogleich im Anschluss gebotenen Umschreibungen von 3.10a; 3.11b und 3.12a(-12b) – im Vorangehenden benannte parallele Wendungen berücksichtigt. Zum anderen wird das (o. bei Anm. 41) im Blick auf 2.15–17 Festgehaltene aufgegriffen: 'Ein Nicht-Gerechtfertiger … sündigt' (vgl. u. bei Anm. 69).

59 Die Aussagen von 2.15–17 (s. dazu o. [bei] Anm. 41, 58) gehören ja zum engeren Kontext – und sind insofern als *explizite* Formulierungen zu werten. Vgl. (nochmals) u. bei Anm. 69.

60 Lampe, 'Argumentation', bes. 27–31, 37–9.

61 Mayordomo, *Logik*, bes. 158–9, 164–5.

62 Mayordomo, *Logik*, 159, 161.

63 Vos, *Argumentation*, 119 (samt Anm. 21, wo er als weitere Vertreter einer solchen Sicht neben Thomas von Aquin [s. dazu o. bei Anm. 55] noch nennt: C. L. Bauer, H. A. W. Meyer und A. Oepke).

64 Vos, *Argumentation*, 115–20 (wenn auch die betreffende Überschrift [ebd., 118] immerhin mit einem Fragezeichen versehen ist).

65 Vgl. etwa R. B. Hays, *The Faith of Jesus Christ. An Investigation of the Narrative Substructure of Galatians 3.1–4.11* (SBLDS 56; Chico, CA: Scholars, 1983) 220: 'Paul does not introduce the two passages as conflicting texts which pose an interpretive dilemma'. Weitere Vertreter einer entsprechenden Sicht nennt Vos, *Argumentation*, 117–18.

66 S.o. (bei) Anm. 16.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

Syllogismen ja auch nahelegt, in der Tat jeweils eine *praemissa maior* bilden, die mit 'aber' einsetzenden (V. 11a; V. 12a) jeweils eine *praemissa minor*.[67] Nun also ein Syllogismus-Tableau und überdies dessen 'mengentheoretische' Visualisierung:[68]

Syllogismus der Ersten Figur, nämlich Barbara:

Gal 3.10a:	Jeder, der aus Werken/Einzelregelungen des Gesetzes ist, ist ein Verfluchter.
Gal 3.10b:	Jeder Verletzer von (mindestens einer der) Einzelregelungen des Gesetzes ist ein Verfluchter [s. *Dtn 27.26*].
Gal 3.11a:	Jeder, der im Gesetz/aus Werken/Einzelregelungen des Gesetzes ist, ist Verletzer von (mindestens einer der) Einzelregelungen des Gesetzes [s. Gal 3.11b–12].

Syllogismus der Zweiten Figur, nämlich Camestres:

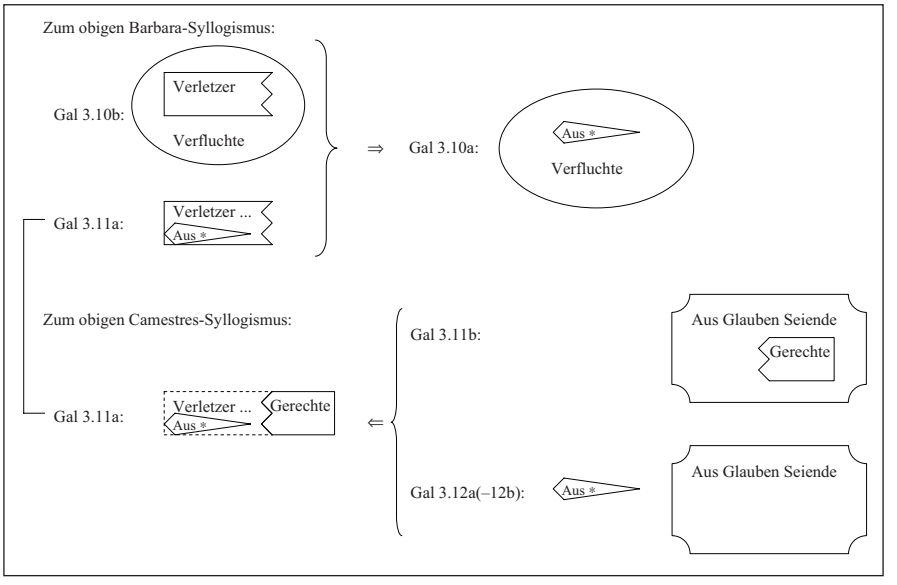
Gal 3.11a:	Jeder, der im Gesetz/aus Werken/Einzelregelungen des Gesetzes ist, ist nicht ein Gerechter.
Gal 3.11b:	Jeder Gerechte wird leben/ist aus Glauben [s. *Hab 2.4*].
Gal 3.12a(–12b):	Jeder, der im Gesetz/aus Werken/Einzelregelungen des Gesetzes ist, ist nicht aus Glauben (sondern wird leben in/ist aus Einzelregelungen des Gesetzes) [vgl. *Lev 18.5*].

Graphisch lässt sich dieses syllogistische Gebilde, wenn man statt des die *propositio* von den Prämissen abgrenzenden waagerechten Strichs eine geschweifte Klammer und einen (Folgerungs-)Pfeil verwendet, etwa folgendermaßen umsetzen (wobei im Übrigen der Einschluss, die Inklusion, einer 'Menge' nicht bedeuten soll, dass es sich bei ihr um eine 'echte Inklusion' handeln muss, wie überhaupt die nachfolgenden Umrisse kaum etwas über die von Paulus etwa angenommenen Größenverhältnisse besagen, und die Pünktchen '. . .' und das Sternchen '*' sind leicht durch das soeben Ausgeführte zu ergänzen [d.h. zu: 'Verletzer von Einzelregelungen des Gesetzes' und 'Aus Einzelregelungen des Gesetzes Seiende']):

67 S. zur die Prämissen betreffenden Ausdrucksweise nur o. Anm. 56

68 Was die 'mengentheoretische' Terminologie und auch die betreffende Visualisierung angeht, vgl. etwa die diesbezüglichen Artikel in N. I. Kondakow, *Wörterbuch der Logik* (Hgg. der deutschen Ausg.: E. Albrecht/G. Asser; Leipzig: VEB Bibliographisches Institut, ²1983 [zuerst russisch: 1971 bzw. 1975]). – Mein Dank gilt Herrn Dr. J. Woyke, der meine handschriftliche Skizze mit Hilfe des Computers in die nun vorliegende Graphk überführt hat.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press



Die gestrichelte Linie bei dem unteren 'Bildchen' zu Gal 3.11a soll natürlich das mit Bezug auf Gal 2.15–17 zum Nicht-Gerechtfertigtwerden aus Werken des Gesetzes und zur Zugehörigkeit zum Kreis der Sünder Gesagte aufgreifen,[69] zugleich indes andeuten, wie sich aufgrund des derart skizzierten 'Komplements' zur 'Menge' der Gerechten die darüber angeordnete Visualisierung eben dieses Versteils erklärt (und umgekehrt).

Insgesamt dürfte gerade auch die Graphik verdeutlichen, dass Paulus sich in 3.10–12 mit einigem Erfolg[70] und erheblicher Konsequenz um die Verkettung zweier Syllogismen bemüht, als deren Prämissen er – letztlich – allein Schriftworte verwendet. Was nun den gesamten Passus 3.10–*14* angeht, so liegen in V. 13–14 fraglos nicht *auch* noch syllogistische Strukturen vor.[71] Aber die Visualisierung von Gal 3.10a hilft doch, recht gut nachzuvollziehen, wie der Apostel in V. 13–14 an jene vorangehenden Aussagen anschließt: Das Christusgeschehen entnimmt der 'Menge' der Verfluchten, so V. 13 (mit seinem Wir), zunächst diejenigen Personen, die aus Werken des Gesetzes sind, und in V. 14a ist dann davon die Rede, dass der Segen Abrahams – statt des Fluches – 'in Christus Jesus' sogar auch zu den Völkern (vgl. V. 8) gelangen kann, während V. 14b (u.a.) daraus sozusagen die Summe zieht (und nicht zuletzt mit dem Geistempfang auf V. 1/2 -9 zurückkommt).

69 S. dazu o. (bei) Anm. 41, 58–9.
70 Vgl. etwa Lambrecht, *Studies*, 288.
71 Vgl. (indes) Mayordomo, *Logik*, 162, 164.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

4

Aus Gal 5.3–4 und 6.12–13 (vgl. 2.3, ferner 2.7–12, überdies 5.11) ergibt sich jedenfalls soviel recht klar: Paulus sieht sich mit dem Galaterbrief vor der Aufgabe, Einflüssen zu begegnen, welche galatische Heidenchristen dazu bringen könnten, sich beschneiden zu lassen – und insofern zum Judentum überzutreten –. Vielleicht spielen neben der Beschneidungsvorschrift auch noch andere halakhische Regelungen eine Rolle, die Juden und Nicht-Juden tendenziell trennen (s. bes. 2.11–14, hier zumal V. 12 [vgl. 5.17]; 5.10). Zumal hinsichtlich der Beschneidungsfrage kann man um die Zeitenwende herum jüdischerseits sehr unterschiedlich urteilen und verfahren,[72] wie etwa das Nebeneinander von (beschnittenen) Proselyten und (unbeschnittenen) Gottesfürchtigen erkennen lässt oder wie auch die Darstellung zeigt, die Flavius Josephus im Blick auf den schließlich mit Vollzug der Beschneidung erfolgenden Übertritt des Königs Izates von Adiabene zum Judentum gibt (*Ant.* XX.34–53, bes. § 38–48). Ein jüdischer Mann, der Kaufmann Ananias, hält es hiernach nämlich immerhin bei der Frage nach solchen Regelungen, die aus nichtjüdischer Perspektive ἀπρεπῆ ἔργα genannt werden können (§ 41; vgl. τὸ ἔργον [bzw. τοῦργον] für die Beschneidungsvorschrift in § 42, 43, 46[73]), durchaus für denkbar, χωρὶς τῆς περιτομῆς Gott zu verehren (§ 41). Paulus nimmt im Schreiben an die galatischen Gemeinden hinsichtlich des Problemkreises einen ähnlichen – natürlich nicht (s. nur Gal 3.28): einen völlig gleichen – Standpunkt ein wie dieser Kaufmann, und er urteilt damit auch anders als der aus Galiläa kommende Jude Eleazar in jener

72 S. dazu zumal A. Blaschke, *Beschneidung. Zeugnisse der Bibel und verwandter Texte* (TANZ 28; Tübingen/Basel: Francke, 1998), bes. 108–322, und B. Wander, 'Gottesfürchtige und Proselyten', in: *Neues Testament und Antike Kultur 3: Weltauffassung – Kult – Ethos* (hg. K. Erlemann u.a.; Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 2005) 50–2, bes. 51–2, ferner etwa R. Bergmeier, 'Das Gesetz im Römerbrief', in: ders., *Das Gesetz im Römerbrief und andere Studien zum Neuen Testament* (WUNT 121; Tübingen: Mohr, 2000) 31–102, 37, und Bachmann, 'Keil', 121–2 (vgl. schon ders., *Sünder*, 98).

73 Anders mit (gegen mich [Bachmann, *Sünder*, 98] und gegen R. Bergmeier [*Studien*, 37] gerichtetem) Nachdruck Hofius, 'ἔργα', 283: 'An diesen Stellen meint das Wort ἔργον . . . die Beschneidung selbst, und die Wendung πράττειν τὸ ἔργον bezeichnet ihren Vollzug'. Aber die Emphase hilft der recht schwachen Argumentation nicht auf. Da das Verb πράττειν (s. bes. *Ant.* XX.43, 46) eigens zum Substantiv hinzugesetzt wird, meint hier gerade nicht τὸ ἔργον, sondern πράττειν das Handeln, die Beschneidung, den Vollzug; das 'Werk' betrifft hingegen etwas zu Vollziehendes, eine in die Praxis umzusetzende 'Regelung' (vgl. nur Bergmeier, *Studien*, 37), in diesem Fall genauer 'die Beschneidungsforderung' (Bachmann, 'Keil', 121; vgl. ders., *Sünder*, 98). Ganz analog heißt es in *Ant.* XX.44 – nun freilich pluralisch –: τὰ προστασσόμενα ποεῖν (vgl. Bachmann, S*ünder*, 98); Hofius' korrekte Übersetzung ('ἔργα', 283): 'die (in der Tora) gebotenen Dinge tun', lässt, seiner Absicht entgegen, im Übrigen recht gut erkennen, dass das Gebotene – die 'gebotenen Dinge' – 'in der Tora' (vgl. nochmals *Ant.* XX.44: 'das Gesetz des Mose') seinen Ort hat und nicht schon der Vollzug, die praktische Umsetzung ist. Vgl. o. Anm. 2.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

Josephus-Erzählung (s. *Ant.* XX.43–45). Überdies urteilt Paulus nun anders, als er selbst es früher getan hatte,[74] anders jedenfalls als vor seiner Berufung bei Damaskus (s. nur Gal 1.13–14; vgl. 5.11). Und zudem kämpft er jetzt gegen eine Haltung, wie sie von jenen Personen ausgeht, welche den Galatern die Beschneidung anempfehlen.

Natürlich spielt bei der Streitfrage die Figur Abraham eine Rolle. Dieser Mann steht ja, schon nach den alttestamentlichen Quellen, auf der einen Seite ohnehin zu den Völkern in Beziehung (s. nur Gen 11–12), und er wird außerdem betont positiv zu ihnen in Beziehung gesetzt (s. nur Gen 17.4). Auf der anderen Seite wird aber als Zeichen des Bundes mit ihm und seiner Nachkommenschaft die Beschneidung genannt, deren Praktizierung er sich denn auch angelegen sein lässt (s. nur Gen 17.10–27). Schon insofern verwundert es also nicht, dass eben Abraham im Galaterbrief thematisiert wird,[75] nicht zuletzt in Gal 3.6–14 bzw. in Gal 3.6–29 – ferner in Gal 4.21–5.1[76] –. Dazu fügt sich bestens, dass dem Apostel sehr an der Verkündigung des Evangeliums gerade auch bei bzw. unter den Völkern liegt (s. nur Gal 1.16; 2.2, 7, 9; 3.8–9, 14). Die Beschäftigung mit solchen Halakhot, die, wie die Beschneidungsvorschrift, trennend wirken, erklärt sehr wahrscheinlich die Verwendung des Ausdrucks ἔργα νόμου, im Blick auf den J.D.G. Dunn u.a. von 'boundary markers' spricht.[77] Um – nun freilich *inner*jüdische – Abgrenzung geht es denn ja auch bei der oben erwähnten vorpaulinischen hebräischen Parallele, d.h. in 4QMMT (C27).[78]

So sehr Paulus gegen das Hochhalten solcher 'boundary markers' votiert – das nach ihm eine Konkurrenz zum Christusgeschehen bedeutet und diesem insofern widerspricht (s. bes. Gal 2.18) [79] –, so wenig dürfte er gegenüber den angesproch-

74 S. dazu nur Bachmann, *Antijudaismus*, bes. 39–40 (vgl. ebd., 37–8).

75 Insofern sollte man m.E. vorsichtigerweise möglichst auf die Annahme verzichten, 'dass Paulus in Gal 3 deshalb auf Abraham rekrutierte, weil er auf die Inanspruchnahme des Stammvaters und die Rede von der Abrahamkindschaft und dem Abrahambund seitens der anderen Christusverkünder in Galatien reagieren musste' (welche Annahme, ja, welche 'These' Konradt, 'Abrahamtraditionen', 25 [vgl. ebd., 41], indes vertritt). So mag es gewesen sein; sicher ist das aber nicht.

76 Die Deutung der 'anderen Frau', Hagars, bzw. der mit ihr angesprochenen Korporation auf das Judentum hin (so z.B. Kraus, 'Gerechtigkeit', 344–5 [vgl. ebd., 342–3 samt Anm. 40–1]; ähnlich letztlich auch Konradt, 'Abrahamtraditionen', 42–4) habe ich mit, wie mir scheinen will, wichtigen Gründen zurückgewiesen (s. Bachmann, *Antijudaismus*, bes. 143–51; ähnlich zumal G. Sellin, 'Hagar und Sara. Religionsgeschichtliche Hintergründe der Schriftallegorese Gal 4,21–31', in: *Festschrift für Jürgen Becker* [hg. Mell/Müller] 59–84, bes. 71–3, 76).

77 S. dazu nur Dunn, *Essays*, 25–6 (samt) Anm. 106.

78 S. dazu nur Bachmann, 'Keil', 125–7.

79 S. dazu bes. J. Lambrecht, 'Transgressor by Nullifying God's Grace. A Study of Gal 2,18–21', in: ders., *Studies*, 211–30 (zuerst: 1991), bes. 227–30, A. Wechsler, *Geschichtsbild und Apostelstreit. Eine forschungsgeschichtliche und exegetische Studie über den antiochenischen Zwischenfall (Gal 2,11–14)* (BZNW 62; Berlin/New York: de Gruyter, 1991), bes. 390–3, und Bachmann, *Sünder*, bes. 46–7, 54, 56–8, 79–80, 115–17. Vgl. u. bei Anm. 83.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

enen *heiden*christlichen Adressaten in 3.1–14, insbesondere in 3.10–12, unmittelbar die abgrenzende Funktion der Werke des Gesetzes tadelnd geltend machen[80] – und zwar als Verstoß gegen Dtn 27.26. Diese etwa von Dunn vertretene Sicht[81] fügt sich schon nicht eben gut zum rückwärtigen Kontext. Zwar wird in Gal 2.14b von so etwas wie jüdischem und nicht-jüdischem Lebensstil gesprochen. Aber selbst den Juden(christen) gegenüber macht Paulus dann in 2.15–21 nicht eigentlich (weiter) den Abgrenzungscharakter von Werken des Gesetzes zum Thema, sondern dies, dass diese Menschen trotz und bei einer Berücksichtigung von ἔργα νόμου mit dem Anschluss an Christus als ἁμαρτωλοί erfunden worden sind (s. bes. 2.17a).[82] Sie träfe beim Insistieren auf den ἔργα νόμου nach Paulus der Vorwurf, gegen das Christusgeschehen selbst zu verstoßen (s. bes. Gal 2.18, 21b).[83] Erst recht scheint ihm eine ähnliche Argumentation gegenüber Heiden(christen) angemessen, die ja mit der Beschneidung nicht an ihnen selbstverständlich erscheinenden 'boundaries' und 'boundary markers' festhalten würden, sich vielmehr in ein solches Denken und Handeln erst zu verstricken drohen. Das Argument der mit ἔργα νόμου verbundenen *Gesetzesübertretung* steht in 3.10–12 vielmehr wieder im Zentrum einer hier gerade die Schrift ins Feld führenden Argumentation![84] Das Christusgeschehen bildet freilich dabei den Rahmen der Gedankenabfolge (s. bes. Gal 3.1, 13–14), die sich auf die Erfahrung der Adressaten und auf die Schrift bezieht, um zu zeigen, dass eben Christus das Elend von Sünde und Fluch bei Juden (s. bes. Gal 3.13) und bei Nicht-Juden (s. bes. Gal 3.14a) beenden kann – wie denn auch der Geistempfang beleuchtet (s. bes. Gal 3.14b). Erst in Gal 5–6 wird dann der Widerspruch zwischen einer auf das Gesetz vertrauenden Haltung von Heidenchristen und dem Christusgeschehen, dem Kreuz Christi, ganz explizit zum Ausdruck gebracht (s. bes. 5.4; vgl. 6.12–15).[85]

Ob das schriftgelehrte Argument von Gal 3.10–12 – und näherem Kontext – seitens der Adressaten als überzeugend empfunden worden ist, lässt sich natürlich

80 Ähnlich etwa Lambrecht, *Studies*, 281–2.

81 S. dazu nur Dunn, *Essays*, 38–41. Vgl. o. (bei) Anm. 3, 5.

82 S. dazu nur o. (bei) Anm. 39–40.

83 S. dazu (o.) bei Anm. 79.

84 Ähnlich z.B. B. W. Longenecker, *The Triumph of Abraham's God. The Transformation of Identity in Galatians* (Edinburgh: T & T. Clark, 1998), (134–)42. Vgl. ferner etwa M. Silva, 'Abraham, Faith, and Works: Paul's Use of Scripture in Galatians 3.6–14', *WThJ* 63 (2001) 251–67, 261. Natürlich ist damit nicht etwa prinzipiell gegen die sog. Neue Paulusperspektive Stellung bezogen worden. Die soziologische und die soteriologische Fragestellung greifen m.E. vielmehr ineinander (vgl. dazu nur Bachmann, *Sünder*, 87–8, 140 [vgl. ders., 'Dunn', bes. 35–6], ferner N. T. Wright, *Paul. In Fresh Perspective* [Minneapolis: Fortress, 2005] 36 [samt Anm. 9]).

85 S. dazu nur Bachmann, *Sünder*, 115–16.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press

schwer sagen.[86] Die technische Sprache, die gerade auch beim Ausdruck ἔργα νόμου vorliegen wird (vgl. nochmals 4QMMT C27), mag die Rezeption erschwert haben[87] – obwohl beispielsweise im Hochmittelalter Thomas von Aquin das Syntagma immerhin 'de operibus caeremonialibus, et non de moralibus' versteht[88] –. Syllogismen werden umgekehrt antiken Menschen recht gut vertraut sein.[89] Und Schriftbeweise gelten damals, gerade auch in jüdisch beeinflussten Kreisen, sehr viel.[90] Menschen unserer Zeit assoziieren da wohl eher 'Haarspalterei'. *Indes*, schwierig ist es für uns ja auch schon, die Rhetorik und Logik einer Argumentation aus dem ersten Jahrhundert ansatzweise wahrzunehmen.

86 S. dazu nur R. Schäfer, *Paulus bis zum Apostelkonzil. Ein Beitrag zur Einleitung in den Galaterbrief, zur Geschichte der Jesusbewegung und zur Pauluschronologie* (WUNT II.179; Tübingen: Mohr, 2004) 319 (samt Anm. 140) (vgl. ebd., 395–7, 485–6).

87 S. dazu nur Bachmann, 'Keil', 132–3 samt Anm. 267–8 (vgl. ders., Vorwort, in: *Paulusperspektive* [hg. ders.], VII–XIII, X–XI, und ders., 'Schwierigkeiten', 58), ferner M. Theobald, 'Paulus und Polykarp an die Philipper. Schlaglichter auf die Rezeption des Basissatzes von der Rechtfertigung', in: *Paulusperspektiven* (hg. Bachmann), 349–88 (vgl. dazu auch meinen in Kürze erscheinenden Aufsatz: M. Bachmann, 'Zur Rezeptions- und Traditionsgeschichte des paulinischen Ausdrucks ἔργα νόμου: Notizen im Blick auf Verhaltensregeln im frühen Christentum als einer "Gruppenreligion"', in: *Gruppenreligionen im römischen Reich. Sozialformen, Grenzziehungen und Leistungen* [hg. J. Rüpke; Studien und Texte zu Antike und Christentum; Tübingen: Mohr, 2007], 77–94).

88 *S. Thomae Aquinatis Opera omnia,* Bd. 6 (s.o. Anm. 55), 432. Vgl. im Übrigen Bachmann, 'Keil', 74–8 (samt Anm. 31–2), ferner o. Anm. 8.

89 S. dazu nur G. A. Kennedy, *Classical Rhetoric and Its Christian and Secular Tradition from Ancient to Modern Times* (Chapel Hill, NC: The University of North Carolina, 1980) 3–107, bes. 67–71.

90 S. dazu o. (bei) Anm. 52.

https://doi.org/10.1017/S0028688507000264 Published online by Cambridge University Press